

Betriebsreglement des FÜRwehrauto-Vereines Erlenbach

Stand: aktualisiert gemäss den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Juli 2008, an Gesellschaftsform „Verein“ angepasst: November 2008

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Recht | 1. Das Recht zur Benützung erhalten Mitglieder und Nichtmitglieder. |
| Anmeldung | 2. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei der Meldestelle zu erfolgen.
Benützer müssen sich frühzeitig bei der Meldestelle nach einem freien Termin erkundigen |
| Prioritäten | 3. Für die Benützung gilt folgende Prioritätenordnung:

1. Feuerwehranlässe: eine allfällige Fahrzeugentschädigung ist dem Verein abzuliefern.

2. Vereinsanlässe: kostenlose Benützung

3. Mitglieder: in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen.

4. Nichtmitglieder: in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen |
| Dauer und Zeitpunkt der Benützung | 4. Bei der Anmeldung wird die maximale Benützungsdauer vereinbart und eingetragen. Ein Anspruch auf Benützung von mehr als 24 Stunden besteht erst, wenn die Meldestelle dies ausdrücklich zugesichert hat.
Die Meldestelle darf längere Benützungen von mehr als 72 Stunden nur nach Absprache mit dem Vorstand vereinbaren. |
| Benützung | 5. Jedes Mitglied als Lenker, wie auch als Nichtlenker gilt als Benützer.
Instruktion wird auf Verlangen geboten. Fahrer müssen auf den entsprechenden Fahrzeugen ausgebildet sein. In besonderen Fällen kann ein Fahrer gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.
Die Meldestelle kann von sich aus die Benützung verweigern, wenn sie berechnigte Zweifel an der Fähigkeit des Benützers zur Lenkung des Motorfahrzeuges hegt.
Bei Unfällen ist immer die Polizei zu verständigen (zwecks Erstellung eines Polizeirapportes). |
| Massnahmen nach der Benützung: | 6. Nach der Benützung sind folgende Arbeiten sofort zu erledigen:

1. Tank auffüllen.

2. Reinigung des Fahrzeuges

3. Eintrag im Fahrtenkontrollbuch

4. Eintrag im Rechnungsordner (nur Mitglieder)

5. Über besondere Vorkommnisse wie z.B. Schäden, Unfälle usw, ist die Meldestelle sofort zu orientieren. |

Haftung 7. Jeder Benützer haftet selbst für Schäden die durch keine Versicherung gedeckt sind.
Der Verein ist als Motorfahrzeugeigner gegen Ansprüche aus Haftpflicht, und Kasko (Vollkasko) versichert.
Bei Vollkaskoschäden gilt ein Selbstbehalt von Fr. 1'000.--.
Als Grundlage gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen der 'Zürich-Versicherungen'.

Missbrauch 8. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen ahndet der Vorstand durch geeignete Massnahmen.

Tarife	9. Mitglieder	Nichtmitglieder
	Grundgebühr pro Benützung: Fr. 20.—	Grundgebühr pro Benützung: Fr. 100.—
	Kosten pro Kilometer: Fr. 2.--	Kosten pro Kilometer: Fr. 2.--

Die obigen Tarife gelten als 'trockene' Vermietung, d.h. ohne Treibstoffkosten. Der Treibstoff wird zusätzlich verrechnet. Die Gesamtgebühr wird jeweils auf den nächsten Franken aufgerundet. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage (nach Erhalt der Rechnung).
Nichtmitglieder haben ein Depot von Fr. 200.— zu leisten.

Fürwehrauto-Vereines Erlenbach

Der Präsident:



Luigino Granzotto

Der Aktuar:



Thomas Wettlin